

## Abschrift

235 C 79/21



Verkündet am 23.06.2022

Justizbeschäftigte  
als Urkundsbeamtin der  
Geschäftsstelle

## Amtsgericht Düsseldorf IM NAMEN DES VOLKES

### Urteil

In dem Rechtsstreit

der



Klägerin,

Prozessbevollmächtigter:

Rechtsanwalt Böse, Further Straße 3, 41462  
Neuss,

gegen

die Eurowings GmbH, vertr. d. d. Gf., Flughafen Düsseldorf, Terminal-Ring 1,  
Zentralgebäude Ost (3. OG), 40474 Düsseldorf,

Beklagte,

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte VLPIANVS, Scheibenstraße  
57/51, 40479 Düsseldorf,

hat das Amtsgericht Düsseldorf  
auf die mündliche Verhandlung vom 19.05.2022  
durch den Richter am Amtsgericht



für Recht erkannt:

Die Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin 1.658,66 € nebst Zinsen i.H.v.  
5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 06.02.2021 zu zahlen.

Die Beklagte trägt die Kosten des Rechtsstreits.

Das Urteil ist gegen Sicherheitsleistung i.H.v. 110 % des zu  
vollstreckenden Betrages vorläufig vollstreckbar.

**Tatbestand:**

Die Klägerin verfügte über eine Flugbuchung bei der Beklagten als ausführendes Luftfahrtunternehmen unter den Buchungscode [REDACTED] von Köln nach Bologna (Hinflug am 03.09.2020, Rückflug am 15.09.2020). Die Beklagte annullierte die Flüge und bot der Klägerin einen Ersatzflug für den Hinflug für den 02.09.2020 und für den Rückflug am 23.09.2020 an, jeweils von und nach Düsseldorf anstelle von Köln. entsprechend buchte die Klägerin die Flüge um.

Mit ihrer Klage verlangt die Klägerin Kostenersatz für Beförderung, Unterbringung und Verpflegung.

Sie beantragt,

wie erkannt.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Die Beklagte meint, die Klägerin habe selbst eine Umbuchung vorgenommen. Im Übrigen habe sie gegen ihre Schadensminderungspflicht verstoßen, da sie eigenständig eine Umbuchung auf einen Flug von einem in der Nähe gelegenen Flughafen hätte vornehmen können.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf die zur Akte gereichten Schriftsätze nebst Anlagen verwiesen.

#### **Entscheidungsgründe:**

Die zulässige Klage ist begründet. Der geltend gemachte Erstattungsanspruch der Klägerin ergibt sich aus §§ 280 Abs. 1, Abs. 3, 281 BGB i.V.m. Art. 5 Abs. 1 lit. b), 9 Abs. 1 lit. a) und b) der Verordnung 261/2004/EG.

Die Beklagte hat die ihr obliegende Verpflichtung zur Erfüllung des geschlossenen Beförderungsvertrages nicht erfüllt. Demgemäß stand der Klägerin gemäß Art. 8 Abs.

1 der VO 261/2004/EG ein entsprechendes Wahlrecht zu, welches sie mit der Geltendmachung von Sekundäransprüchen ausgeübt hat.

Hiernach oblag der Beklagten die Pflicht, für die Unterbringung und Verpflegung der Klägerin für den Annullierung bedingten zusätzlichen Aufenthalt in Bologna zu sorgen.

Das Bestreiten der Beklagten, dass die geltend gemachten Kosten überhaupt angefallen sind, ist unbeachtlich, da im Hinblick auf die von der Klägerin vorgelegten Rechnungen über die Mehraufwendungen das pauschale Bestreiten ins Leere geht.

Ebenso unzutreffend ist die Ansicht der Beklagten, die Klägerin habe ihren Aufenthalt in Bologna aus eigener Veranlassung verlängert. Die Klägerin hat nicht auf eigenen Wunsch eine Umbuchung vorgenommen. Vielmehr wurde der Rückflug von der Beklagten von den 15. September auf den 9. September vorverlegt. Ebenso wenig war die Klägerin nach dem eindeutigen Wortlaut der Verordnung verpflichtet, sich auf das Angebot der Beklagten, einen mehrere Tage früheren Rückflug anzunehmen, einzulassen. Eine frühere Flugalternative, die nach der eigentlichen Abflugzeit gelegen hätte, hat die Beklagte der Klägerin unstreitig zu keinem Zeitpunkt angeboten.

Auch der Hinweis der Beklagten, die Klägerin habe gegen ihre Schadensminderungspflicht verstoßen, geht fehl. Die Klägerin war nicht verpflichtet, aus eigener Veranlassung heraus sich um einen früheren Rückflug zu kümmern. Vielmehr hätte es - worauf die Klägerin zu Recht hinweist- der Beklagten obliegen, der Klägerin frühere Optionen anzubieten. Nicht die Klägerin sondern allein Beklagte wäre verpflichtet gewesen, eine Ersatzbeförderung anzubieten. Unabhängig davon, dass die Beklagte der Klägerin zu keinem Zeitpunkt eine Beförderung ab einem anderen Flughafen angeboten hat, hätte sich die Klägerin hierauf auch nicht darauf einlassen müssen.

Der Zinsanspruch ist gemäß §§ 280, 286, 288 BGB begründet.

Die prozessualen Nebenentscheidungen beruhen auf §§ 91 Abs. 1, 709 ZPO.

Der Streitwert wird auf 1.658,66 EUR festgesetzt.

**Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen dieses Urteil ist das Rechtsmittel der Berufung für jeden zulässig, der durch dieses Urteil in seinen Rechten benachteiligt ist,

1. wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 600,00 EUR übersteigt oder
2. wenn die Berufung in dem Urteil durch das Amtsgericht zugelassen worden ist.

Die Berufung muss **innerhalb einer Notfrist von einem Monat nach Zustellung** dieses Urteils bei dem Landgericht Düsseldorf, Werdener Straße 1, 40227 Düsseldorf, eingegangen sein. Die Berufungsschrift muss die Bezeichnung des Urteils, gegen das die Berufung gerichtet wird, sowie die Erklärung, dass gegen dieses Urteil Berufung eingelegt werde, enthalten.

Die Berufung ist, sofern nicht bereits in der Berufungsschrift erfolgt, binnen zwei Monaten nach Zustellung dieses Urteils gegenüber dem Landgericht Düsseldorf zu begründen.

Die Parteien müssen sich vor dem Landgericht Düsseldorf durch einen Rechtsanwalt vertreten lassen, insbesondere müssen die Berufungs- und die Berufungsbegründungsschrift von einem solchen unterzeichnet sein.

Mit der Berufungsschrift soll eine Ausfertigung oder beglaubigte Abschrift des angefochtenen Urteils vorgelegt werden.

